

# **Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen – Künstlersozialkasse –**

**vom 2. April/23. August 1993**

Abl. EKD 1994 S. 5

zwischen

der Evangelischen Kirche in Deutschland

(nachstehend EKD genannt)

handelnd für ihre Gliedkirchen

vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes

und

der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen

– Künstlersozialkasse – (nachfolgend KSK genannt)

vertreten durch den Geschäftsführer

wird zur vereinfachten Erhebung der Künstlersozialabgabe folgende Vereinbarung nach § 32 KSVG geschlossen:

## **§ 1**

### **Übernahme der Künstlersozialabgabe im Sinne einer Ausgleichsvereinigung (AV)**

Die EKD übernimmt mit befreiender Wirkung die Zahlung der Künstlersozialabgabe für die in der Anlage<sup>1</sup> aufgeführten Gliedkirchen und die ihnen nachgeordneten kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Dekanate) und Anstalten (z.B. Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen – außer Fachhochschulen für Musik und Kunst) im Sinne einer AV nach § 32 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

## **§ 2**

### **Feststellung der Bemessungsgrundlage**

(1) Zur Feststellung der Höhe der Abgabe wurde in vier Gliedkirchen der EKD, die einen repräsentativen Querschnitt durch die Gliedkirchen insgesamt gewährleisten<sup>2</sup>, ermittelt, in welcher Höhe in den Jahren 1989, 1990 und 1991 Entgelte an selbständige Künstler und

---

<sup>1</sup> Anlage hier nicht abgedruckt.

<sup>2</sup> 1. Evangelische Landeskirche in Bayern

2. Bremische Evangelische Kirche (vollständig)

3. Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (vollständig)

4. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (2 Großstädte, 2 Mittelstädte und 2 ländliche Kirchenkreise)

Publizisten in den unterschiedlichen Bereichen (Wort, darstellende Kunst, bildende Kunst und Musik) gezahlt wurden.

(2) Das ermittelte durchschnittliche Gesamtentgelt beträgt

a) im Erhebungsgebiet der »westlichen« Gliedkirchen für insgesamt 2 538 Kirchengemeinden in den Jahren 1989-1991

142 953,- DM im Bereich Wort

187 782,- DM im Bereich bildende Kunst

3 475 432,- DM im Bereich Musik

31 921,- DM im Bereich darstellende Kunst

b) im Erhebungsgebiet der »östlichen« Gliedkirchen für insgesamt 2 227 Kirchengemeinden im Jahre 1991

2 733 177,- DM im Bereich Musik

0,- DM in den übrigen Bereichen

(3) <sup>1</sup>Entsprechend dem Verfahren nach Abs. 1 führt die EKD regelmäßig nach Ablauf von 5 Jahren auf der Basis des Vorjahres, d. h. erstmals 1997 auf der Basis des Jahres 1996, eine erneute Erhebung durch und teilt das Ergebnis der KSK mit. <sup>2</sup>In diesem Zusammenhang soll auch die Frage einer jährlichen Anpassungsklausel geprüft werden. <sup>3</sup>Zwischen der EKD und der KSK werden die Bereiche der repräsentativen Erhebung einvernehmlich festgelegt. <sup>4</sup>Die KSK behält sich eine Überprüfung der Unterlagen vor. <sup>5</sup>Sofern sich die Berechnungsgrundlagen ändern, bedarf dies der Zustimmung der KSK und des Bundesversicherungsamtes (BVA).

### **§ 3**

#### **Ermittlung der Künstlersozialabgabe**

<sup>1</sup>Aus dem Wert nach § 2 wird, getrennt nach den »westlichen« Gliedkirchen und den »östlichen« Gliedkirchen, der Anteil ermittelt, der im Erhebungsgebiet auf eine Kirchengemeinde im Jahr entfiel. <sup>2</sup>Die Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe ergibt sich aus der Gesamtzahl der Kirchengemeinden multipliziert mit dem Wert nach Satz 1. <sup>3</sup>Die Gesamtzahl der Kirchengemeinden in den »westlichen« Gliedkirchen beträgt 10 766; die Gesamtzahl der Kirchengemeinden in den »östlichen« Gliedkirchen beläuft sich auf 7 388.

**§ 4**

**Fälligkeit und Zahlungsweise der Abgabe**

<sup>1</sup>Vor Ablauf eines Kalenderjahres erteilt die KSK der EKD einen Bescheid über die Höhe der Künstlersozialabgabe für das folgende Kalenderjahr. <sup>2</sup>Die Zahlungen sind monatlich jeweils zum Zehnten des folgenden Monats oder vierteljährlich jeweils in der Mitte des Quartals zum Fünfzehnten des jeweiligen Monats fällig.

<sup>3</sup>Die Entscheidung, ob eine monatliche oder vierteljährliche Zahlungsweise angemessen ist, trifft die KSK unter Berücksichtigung der Höhe der anfallenden Zahlungen.

**§ 5**

**Inkrafttreten und Auflösung**

<sup>1</sup>Die AV-EKD wird rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 1989 für ihre Gliedkirchen und die ihnen nachgeordneten Körperschaften und Anstalten tätig.

<sup>2</sup>Beschließen die Gliedkirchen die Auflösung der AV zum Ende des laufenden Kalenderjahres, ist dies der KSK unverzüglich mitzuteilen.

